

Vorlage Nr.III/9/2014  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Rahmenvertrag 2014 zur Leistungsstruktur und Vergütungsentwicklung für Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)**

### **A Problem**

Vor dem Hintergrund der Föderalismuskommission II bestehen erhöhte Anforderungen an eine nachhaltige Konsolidierung des bremischen Haushaltes. Auch der Entwicklung der Sozialausgaben zur Finanzierung sozialer Einrichtungen und Dienste sind deshalb enge Grenzen gesetzt, die eine vollständige Weitergabe allgemeiner Kostensteigerungen über die von den Sozialhilfeträgern im Land Bremen zu übernehmenden Einrichtungsentgelte nicht erlauben. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Bremen und ihre Untergliederungen sehen darin eine ernste Herausforderung für die weitere Sicherung der Leistungsqualität ihrer Einrichtungen und verweisen in diesem Zusammenhang auf die politische Verantwortung der Regierungskoalition der Freien Hansestadt Bremen für eine bedarfsgerechte Versorgung der behinderten Menschen.

### **B Lösung**

In einem Rahmenvertrag zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der Freien Hansestadt Bremen sowie der Stadt Bremerhaven soll Folgendes vereinbart werden:

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass sich die allgemeine Kostenentwicklung (lineare Tarifierhöhung, Preisniveauanstieg) in 2014 wie folgt auf die Einrichtungsentgelte auswirkt:

Stationäre Einrichtungen	2,63 %
Teilstationäre Einrichtungen	2,71 %
Ambulante Dienste/Einrichtungen	2,75 %

Ungeachtet dieser Steigerungsraten werden als Beitrag zur Konsolidierung der bremischen Sozialhaushalte die einzelvertraglich festzulegenden Entgeltsteigerungen im Rahmen einer Pauschalfortschreibung **für 2014 auf 1,55 %** festgesetzt. Mit dieser Steigerungsrate werden einrichtungsbezogen alle Entgeltkomponenten (Grund-, Maßnahme- und Ergänzungspauschale) mit Ausnahme des Investitionsbetrages pauschal erhöht. Letzterer wird in 2014 unverändert fortgeschrieben.

Die pauschale Entgelterhöhung muss vom Einrichtungsträger schriftlich bis zum 20.02.2014 bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen beantragt werden. Mit dem Antrag hat der Einrichtungsträger darzulegen, dass er in 2014 allgemeine Gehaltserhöhungen zu leisten hat.

Generell von der Pauschalerhöhung ausgenommen sind die Werkstätten für behinderte Men-

schen sowie das ambulant betreute Wohnen für psychisch kranke und für suchtkranke Menschen. Für die Werkstätten sind nach Einrichtungs- und Kostenträgersicht Einzelverhandlungen erforderlich. Im Bereich des ambulant betreuten Wohnens steht in 2014 eine grundlegende Umstellung auf nach Hilfebedarfsgruppen differenziertes Entgelt an.

### **C Alternativen**

Nicht zu empfehlen.

### **D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung**

Jedes Prozent Entgelterhöhung verursacht im Bereich der Eingliederungshilfen einen Ausgabenanstieg um ca. 950 T€ im Land Bremen. Die rahmenvertragliche Vereinbarung in Bezug auf die Entgelte der Einrichtungen der Eingliederungshilfe für 2014 ist deshalb eine wesentliche Stütze, um den vom Senat beschlossenen Konsolidierungspfad abzusichern. Sonst würde der allgemeine Kostendruck auf die Entgelte zu Ausgabensteigerungen führen, die voraussichtlich (je nach Ausgang der Tarifverhandlungen der Länder) den Spielraum von 1,55 % ausschöpfen oder sogar überschreiten. Für mengenbedingte Mehrausgaben (Anstieg der Fallzahlen) blieben dann keinerlei Finanzierungsmittel mehr übrig.

Die Umsetzung des in Kooperation mit dem Magistrat Bremerhaven verhandelten Rahmenvertrages 2014, geht bei insgesamt landesweit konstantem Ausgangsbudget einher mit einer Verschiebung der auf Bremen und Bremerhaven entfallenden Kostenanteile.

Ursächlich dafür ist die vorgesehene Angleichung der Leistungsstandards im ambulant betreuten Wohnen, die sich aufgrund der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen in erster Linie positiv bei den Bremerhavener Einrichtungen auswirken wird. Um diese Angleichung budgetneutral finanzieren zu können, werden die Standards im vielfach größeren Bereich des stationären Wohnens leicht abgesenkt, was Bremerhaven an dieser Stelle mit entlastet.

Per Saldo wird jedoch für Bremerhaven der Zuwachs im ambulanten die Entlastung im stationären Sektor übersteigen; die genaue Höhe ist abhängig von der vollständigen Erfassung der Einstufungen der individuellen Hilfebedarfe der betreuten behinderten Menschen nach Bedarfsgruppen. Schätzungen zufolge belaufen sich die Kosten auf 330.000 € jährlich, wobei das Land 269.000 € und die Stadt Bremerhaven 61.000 € nach der im Bremischen Ausführungsgesetz zum SGB XII festgelegten Quote finanziert.

Es besteht mit der Senatorin für Arbeit, Familie, Gesundheit, Jugend und Soziales Einvernehmen darüber, dass aus dieser Angleichung der Leistungsstandards zugunsten der Bremerhavener Eingliederungshilfeeinrichtungen der Stadt Bremerhaven als örtlichem Sozialhilfeträger keine Mehrbelastung im Sozialhaushalt entsteht. Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe verpflichtet sich, einen entsprechenden Finanzausgleich durch Anpassung der Finanzierungsquoten zur Aufteilung der gesamten Eingliederungshilfeausgaben in Bremen und Bremerhaven zu schaffen. Eine entsprechende Zusage des Landes vom 25.01.2011 liegt vor.

Der Rahmenvertrag hat keine genderspezifischen Auswirkungen.

### **E Beteiligung/Abstimmung**

Keine.

### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Einer Veröffentlichung über das elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat anerkennt die gemeinsamen Anstrengungen der Verbände der Einrichtungsträger

und der öffentlichen Sozialleistungsträger um Kostenbegrenzung für die Leistungen der Eingliederungshilfe als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung und stimmt dem Abschluss des erläuterten Rahmenvertrages zu.

Rosche  
Dezernent

Anlage 1: Rahmenvereinbarung 2014